

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Östringer Fenster & Türen GmbH & Co. KG

## 1. Bauleistungen, Werkvertrag und Werk-Liefervertrag

Bei Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

Bei Abschluss eines Werkvertrags oder Werk-Liefervertrags mit Privatkunden gilt das BGB. Die VOB Teil B wird nur bei gesonderter Vereinbarung Vertragsbestandteil. Sie liegt in unseren Geschäftsräumen aus und kann dort vor Vertragsabschluss eingesehen werden.

## 2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen

Für alle Leistungen, bei denen die VOB Teil B gemäß Ziffer 1 nicht einbezogen wird, gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.1. bis 2.6.

- 2.1. Bis zur Auftragsannahme durch die Östringer Fenster und Türen GmbH Co. KG sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenanschlag des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.
- 2.2. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten der Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
- 2.3. Gewährleistungsfristen nach BGB - Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2.4. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzungen der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen, sofern nicht ein mehrfaches Fehlschlagen der Nachbesserungen vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder schlägt sie fehl kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlass an der Einzelposition des Vertrages verlangen. Ist eine Nachbesserung möglich und wird sie dennoch vom Auftraggeber verweigert, ist kein Nachlass oder Wandlung möglich.
- 2.5. Abschlagszahlung - Nach Vertragsabschluss oder Fertigungsbeginn kann der Auftragnehmer für seine Vorleistungen Abschlagszahlungen in Höhe des erbrachten Leistungswertes anfordern oder Sicherheitsleistung nach § 648 a BGB verlangen. Die Abrechnung eines Auftrags in Teilen (Teilrechnungen) ist nach Verlangen des Auftraggebers möglich.
- 2.6. Vergütung - Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ausschlaggebend ist der Eingang des Geldes auf dem Konto des Auftragnehmers.

## 3. Abnahme

Eine Abnahme muss unverzüglich nach Lieferung bzw. Montagefertigstellung erfolgen und tritt bei Stillschweigen spätestens nach 2 Wochen automatisch in Kraft. Sofern vertraglich ausdrücklich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

4. Pauschalierter Schadensersatz bei Werkvertrag - Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 15% der Gesamtsumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
5. Schadensersatz bei Werkliefervertrag - Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkliefervertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen Aufwand als Schadensersatz zu verlangen, jedoch mindestens 20% der Gesamtauftragssumme. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## 6. Wichtige, Technische Hinweise:

- Halbjährlich sollten alle Teile einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen, gereinigt und bewegliche Bauteile mit geeigneten, zugelassenen Mitteln geölt werden. Mängel, die durch fehlerhafte oder mangelhafte Wartung zurückzuführen sind, können nur kostenpflichtig behoben werden. Außenanstriche (z.B. bei Fenster und Außentüren) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nur dann zum Auftragsumfang, wenn ein schriftlicher Wartungsvertrag mit den entsprechenden Leistungen abgeschlossen wurde. Unterlassene oder nur unzureichend ausgeführte Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen. Die Wartung durch eine Fachfirma wird empfohlen.
- Wegen der hohen Dichtigkeit neuer Fenster, Bauteile und Fassadensysteme empfehlen wir eine berechnete und geregelte oder automatische Belüftung aller Räume, da es ohne ausreichende Belüftung aufgrund der hohen Wasserdampfdiffusionsdichte der Bauteile und deren Anschlüssen zu Kondenswasserbildung am Bauwerk kommen kann.
- Bei Holzbauteilen sind Abweichungen in Abmessungen, Ausführung, Farbe und Struktur, insbesondere bei Nachbestellungen möglich. Dies wird auch durch die Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) beeinflusst. Insbesondere bei Nachbestellungen können zumutbare, deutlich sichtbare Abweichungen auftreten.
- Verwendete Gläser entsprechen den Visuellen Richtlinien für Verglasungen. Kleine sichtbare Fehler und wahrnehmbare Veränderungen aufgrund von Lichteinfall und Spiegelungen durch beschichtete Glasscheiben sind möglich.

## 7. Preise, Zahlungsbedingungen, Anforderung von Abschlägen und Sicherheitsleistung

Alle Nennbeträge und Einzelpreise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wenn kein ausdrückliches Zahlungsziel vereinbart wurde, sind Forderungen innerhalb 7 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber Zahlung statt angenommen, Spesen und Steuern gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
- 8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 8.3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.
- 8.4. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
- 8.5. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftragnehmer steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.
- 8.6. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.